

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag (Nr. 370 der Beilagen) der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Klubobmann Schwaighofer und Mag. Mayer betreffend eine Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes (S.PartfördG)

Abg. Mag. Mayer berichtet, dass der Verfassungsgerichtshof die im Jänner mit den Stimmen von 34 von 36 Abgeordneten beschlossene Neuregelung der §§ 4 und 16 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben habe. Der Verfassungsgerichtshof habe darauf hingewiesen, dass gegen die Regelungen inhaltlich zwar keine Bedenken bestünden, dass aber der Zeitpunkt der Neuregelung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen habe. Es stehe dem Gesetzgeber nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich frei, bei der Regelung der Berechnung der Höhe der Parteiförderung auf die tatsächliche Anzahl der der Partei zugehörigen Mitglieder abzustellen. Die ÖVP sei nach wie vor der Meinung, dass einer Partei keine Parteiförderung für Personen zustehen solle, die gar nicht mehr Parteimitglied seien. Es sei daher wichtig, für die nächste Gesetzgebungsperiode entsprechende Regelungen auszuarbeiten, die sicherstellten, dass sich solche Situationen nicht wiederholen könnten. Abg. Mag. Mayer ist weiters der Ansicht, dass es möglicherweise sinnvoll wäre, auch die Klubförderung, welche eng mit der Parteienförderung zusammenhänge, neu zu regeln. Er schlägt daher vor, den Legislativ- und Verfassungsdienst zu ersuchen, im Rahmen der Novellierungsarbeiten zum Salzburger Parteienförderungsgesetz auch eine Adaptierung des § 8 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages zu prüfen. Dies findet allgemeine Zustimmung.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell bedauert, dass die FPS der Stein des Anstoßes gewesen sei. Er betont ausdrücklich, dass er und seine Kollegen diese Situation nicht gewollt und auch nicht herbeigeführt hätten, da man sie gegen ihren Willen aus der Partei ausgeschlossen habe. Das Erkenntnis des VfGH sei für ihn unverständlich und könne auch von der Bevölkerung nicht nachvollzogen werden. Zudem gefährde es seiner Ansicht nach auch das in der Demokratie so wichtige Prinzip des direkten Mandates. Einer Neuregelung der Parteienförderung stimme die FPS selbstverständlich zu.

Dr. Sieberer (Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes) pflichtet Abg. Mag. Mayer darin bei, dass tatsächlich auch im Hinblick auf die Klubförderung dringender Handlungsbedarf bestehe. Die Bestimmungen, darunter auch § 8 der Geschäftsordnung des Landtages, welcher die Landtagsparteien und -klubs regle, seien mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Eine Neuregelung der Parteienförderung biete daher die Gelegenheit, sich in einem Zuge auch die Bestimmungen über die Klubförderung genauer anzusehen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA erachtet es ebenfalls als gut und richtig, auch die Klubförderung einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Es brauche für die Parteien- und Klubförderung für die Zukunft eine Lösung, die aus einem Guss sei, mit einheitlichen Definitionen und klaren Regelungen.

Klubvorsitzender Abg. Steidl kündigt die Zustimmung der SPÖ zum vorliegenden Antrag an. Es müsse für die Zukunft verhindert werden, dass der Steuerzahler die Rechnung für parteiinterne Streitigkeiten zu zahlen habe.

Abg. Konrad MBA spricht sich dafür aus, die Geschäftsordnung des Landtages zu überdenken und zu überarbeiten. Es müsse alles daran gesetzt werden, dass im Hinblick auf die Parteienförderung Situationen wie die derzeitige nicht mehr eintreten könnten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes im Sinne der Präambel auszuarbeiten und vorzulegen, damit diese mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Salzburg, am 28. Juni 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Mayer eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Juni 2017:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.